

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2012-116317/6-May

Bearbeiter: Mag. Dr. Christoph Mayr
Tel: (+43 732) 77 20-11173
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Abteilung IV/L2
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Linz, 22. Jänner 2013

**Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz ge-
ändert wird; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMVIT-58.502/0009-IV/L2/2012 vom
20. Dezember 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

1. Zu Z 73 (§ 85 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Rechtslage des § 85 Abs. 2 lit. b handelt es sich dann um ein "Punkthindernis", wenn dessen Höhe 30 m übersteigt und sich die Anlage auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt. Im vorliegenden Entwurf wird jedoch im § 85 Abs. 2 Z 2 lit. b vorgesehen, dass sämtliche Objekte, die die Erdoberfläche (auch in der Ebene) um mindestens 30 m überragen, ein Luftfahrthindernis darstellen. Dies würde bedeuten, dass künftig etwa auch ein Kirchturm oder ein Lagerhaussilo ein derartiges Luftfahrthindernis wäre, sodass sich damit die Anzahl der Hindernisse vervielfachen würde. Es wäre daher bei derartigen "Punkthindernissen" zu überlegen, die derzeitige Regelung beizubehalten.

Die Anhebung hinsichtlich der Seil- und Drahtverspannungen im § 85 Abs. 2 Z 2 lit. a von 10 m auf 30 m ist zu begrüßen, wenngleich festzuhalten ist, dass dies im internationalen Vergleich noch immer ein sehr geringer Wert ist.

2. Zu Z 126 (§ 128 Abs. 4 und 5):

Die im § 128 Abs. 4 vorgesehene Bewilligungspflicht für das Steigenlassen von mehr als 30 Kleinluftballonen bedeutet einen nicht unbedeutenden Mehraufwand für die Länder. Auf Grund praktischer Erfahrungen ist bis zumindest 100 Kleinluftballonen keine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt zu erwarten. Auch die im § 128 Abs. 5 normierte generelle

Beschränkung auf maximal 100 Kleinluftballone, die sich gleichzeitig in der Luft befinden dürfen, ist überschießend. Da die örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sind, sollte die Beurteilung durch die Behörde im Einzelfall erfolgen.

Weiters sollte in diesem Zusammenhang der Begriff des Kleinluftballons dahingehend näher definiert werden, dass darunter handelsübliche Gummiluftballone mit einem Maximaldurchmesser von 50 cm zu verstehen sind. Dabei ist zu beachten, dass diese nur einzeln und nicht gebündelt gestartet werden sollten. Des Weiteren sollten auch keinerlei radarreflektierende beschichtete Karten oder dergleichen angehängt werden dürfen; die Problematik der Kleinluftballone ist nämlich nicht in der unmittelbaren Gefährdung von Luftfahrzeugen zu sehen, sondern eher bei Anwendung von beschichteten Materialien, die vom Radar reflektiert werden und dadurch möglicherweise Verwirrung stiften.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine viel größere Problematik mit den derzeit gerne verwendeten Miniheißluftballonen mit offenem Feuer verbunden ist, die einerseits Lichtpunkte am Himmel darstellen und andererseits bei einer Landung durchaus geeignet sind, Brände zu entfachen.

3. Zu Z 171 (§ 169 Abs. 1):

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht für Organe der Bewilligungsbehörde in den Fällen der §§ 9 und 126 keine Möglichkeit, bei Kontrollen der Einhaltung der Bescheidauflagen in Dokumente (zB Zivilluftfahrt-Personalausweis) Einsicht zu nehmen. Es wird daher angeregt, dies gesetzlich entsprechend vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer
Landesamtsdirektor

Erght abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.